

Wenn sich Kirchengründungen Bertas also nicht nachweisen lassen, so muß die Königin doch schon zu Lebzeiten im Ruf besonderer Frömmigkeit gestanden haben. Sie wird nämlich in einem echten Satz der Urkunde KP des Königs Konrad für Peterlingen von 961 hart an den Rand der Heiligkeit gerückt, wenn es dort heißt: *ad illum altarium, ubi nostrae matris corpus requiescit, concedimus* . . . Wenn man von dem Wort *altarium*, das schon behandelt wurde, einmal absieht, so ist dies genau die Stelle des Urkundenformulars, wo gewöhnlich die Titelheiligen stehen. Diesen Ruf der Königin Berta wollten sich die Mönche wohl zunutze machen, und die von ihnen gefälschte Gründungsurkunde, die zu allen Zeiten stark beachtet wurde, hat sicherlich dazu beigetragen, der sich ausbildenden Legende einen Kristallisationspunkt zu geben. Wenn die Mönche Berta als Gründerin bezeichneten, so mögen sie, wie oben dargelegt, in einem mittelalterlichen Sinne recht gehabt haben. Aber auch dann war es eine unlautere Handlung, eine Gründungsurkunde auf Bertas Namen herzustellen, die ihr auch das Verdienst an dem Rechtsakt der Gründung zuschob, das allein Adelheid zukommt. Dies ist mehr als ein einfacher historischer Überlagerungsprozeß, denn Adelheids Anteil an der Gründung wurde in der Berta-Fälschung ebenso wie in den gefälschten Papsturkunden nicht etwa nur verkleinert, sondern völlig unterschlagen. Ohne Gregor V. und Odilo wüßten wir gar nichts von Adelheids Werk. Darin liegt eben bei BL und BF eine fälschende Tendenz. Was die Gründung Peterlingens betrifft, so ist BL (und damit zugleich BF) auch der Substanz nach unecht.

II. Die Fälschungen der Zeit um 1109

1. Die Fälschungsgruppen

Nach dieser für das Verständnis des Folgenden nötigen Übersicht über die Probleme der frühen Peterlinger Geschichte können die Fälschungen nunmehr im einzelnen abgehandelt werden. Sie lassen sich in mehrere sachlich und zeitlich zusammengehörende Untergruppen teilen, die eine andere Ordnung ergeben als die am Beginn dieser Arbeit vorgeführte, die chronologisch ausgerichtet war:

A: BL und KP;

B: KL;

C: BF, CB, CL, E 1, E 2;

D: DH. IV. 434 a und 434 b.